

Mietordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

§ 1 – Mitgeltende Ordnungen

- (1) Die Hausordnung für das Thomas-Morus-Haus, im Folgenden mit **-TMH-** benannt, und das Judas-Thaddäus-Haus, im Folgenden mit **-JTH-** benannt, ist übergeordnet in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Mieter des TMH oder des JTH gültig und anzuwenden.

§ 2 – Mieter Kreis für die Mietordnung

- (1) Siehe Hausordnung § 2 (3)
Für die Einhaltung der Hausordnung und der Mietordnung ist der/die jeweilige Mieter/in verantwortlich, (im weiteren Mieter genannt).
- (2) Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, seine Besucher über den Inhalt der Hausordnung und der Mietordnung zu Informieren.
- (3) Mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages erkennt der Mieter /die Mieterin die Hausordnung und die Mietordnung, sowie die jeweils geltende Mietgebührenordnung ausdrücklich an.

§ 3 – Anmietung von Räumen

- (1) ¹Das TMH und das JTH kann für Veranstaltungen und Feiern aus Anlass des Namenstages, Geburtstages, der Taufe, der Hochzeit, eines Jubiläums, Kinderkommunion angemietet werden. ²Nicht möglich sind Kindergeburtstagsfeiern, Jugendfeiern, Beerdigungskaffees. ³Im JTH können der große Saal, die Küche, die Toilettenanlagen und der dazugehörige Flur angemietet werden. ⁴Ein rechtlicher Mietanspruch besteht nicht. ⁵Die sakramentalen Feiern von Taufe, Hochzeit oder Erstkommunion müssen in der Kirchengemeinde St. Pantaleon-Hochneukirch stattgefunden haben. ⁶Der Mieter von Räumen des TMH oder des JTH muss volljährig sein.
⁷Das TMH und das JTH kann von folgendem Personenkreis angemietet werden:
 - Mitglieder der Pfarrgemeinde St. Pantaleon
 - Mitglieder von Pfarreirat und Kirchenvorstand
 - Mitglieder von Kirchenchor und Gospelchor Spiritual Voices
 - Vereinsversammlungen / Generalversammlungen
 - Menschen, die mit unserer Pfarrgemeinde die Taufe ihrer Kinder gefeiert haben
 - Menschen, die mit unserer Pfarrgemeinde Erstkommunion gefeiert haben
 - Menschen, die mit unserer Pfarrgemeinde ihre Hochzeit in Kirche oder Kapelle gefeiert haben.
- (2) ¹Anträge auf Überlassung der Räume des TMH oder des JTH sind spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich im Pfarrbüro für das TMH und für das JTH abzugeben. ²Bei der Antragstellung ist der gewünschte Termin, die Mietdauer, der Mietzweck sowie die verantwortliche Aufsichtsperson anzugeben. ³Die Mietzeit gilt von Samstagmorgen ab 9 Uhr bis Sonntagabend 22 Uhr. ⁴An Wochenenden, an denen in der Kapelle St. Simon & Judas Thaddäus Gottesdienste stattfinden, sind im JTH keine Vermietungen möglich. ⁵Innerhalb der Woche (Montag bis Freitag) sind ebenfalls keine Anmietungen möglich.
- (3) ¹Die Überlassung der Räume an den Mieter / der Mieterin erfolgt durch den Abschluss eines Mietvertrages im Pfarrbüro. ²In dem Mietvertrag werden die angemieteten Räume, der Mietzeitraum (Datum/Uhrzeiten), der Mietzweck und die verantwortliche Person festgelegt. ³Der Mietvertrag muss zwei Wochen vor dem Miettermin unterschrieben werden ⁴Mit dem Abschluss des Mietvertrages werden der vom Kirchenvorstand festgelegte Mietzins, Kautions- und Schlüsselpfand, nach der jeweils gültigen Mietgebührenordnung, fällig.

Mietordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

- (4) ¹Zusätzlich zum Mietzins wird eine Kautions (für Räumlichkeiten) und eine Pfandgebühr für die Schlüssel erhoben. ²Kautions und Pfandgebühr werden zurückerstattet, wenn das Mietobjekt dem Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand (Reinigung, keine Schäden) zurück gegeben wird.
- (5) ¹Die Aushändigung von Schlüsseln ist von dem Mieter / der Mieterin mit Unterschrift zu quittieren. ²Der Mieter / die Mieterin hat die ihm ausgehändigten Schlüssel am Ende der Mietzeit im Pfarrbüro für das TMH und für das JTH an die Kümmerin / den Kümmerer zurückzugeben. ³Die Schlüssel sind keinem Dritten zugänglich zu machen. ⁴Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich im Pfarrbüro anzuzeigen. ⁵Der Mieter / die Mieterin haftet persönlich für die durch einen Verlust von Schlüsseln der Pfarrgemeinde entstehenden Kosten. ⁶Der Mieter / die Mieterin haftet persönlich für Schäden, die nachweislich durch die unerlaubte Nutzung von verlorenen gegangenen Schlüsseln von Dritten gegenüber der Pfarrgemeinde verursacht werden.
- (6) ¹Im Mietpreis enthalten sind: Beleuchtung, Strom, Heizung, Wasser und Reinigungsgeräte für die besenreine Reinigung der Mietsache. ²Die Kosten für die Endreinigung (gründliche Reinigung durch Reinigungskräfte) sind im Mietpreis enthalten.

§ 4 – Einrichtung, Inventar, Schlüssel

- (1) ¹Alle Einrichtungsgegenstände, sowie das Inventar des TMH oder des JTH, sind schonend und pfleglich zu behandeln. ²Geschirr, Besteck und Gläser sind selbst mitzubringen. ³Schäden an den Einrichtungsgegenständen oder am Inventar sind unverzüglich im Pfarrbüro anzuzeigen.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände, sowie das gesamte Inventar des TMH oder des JTH wird dem Mieter für die Dauer der Mietzeit überlassen.

§ 5 - Anmeldung von Veranstaltungen bei Behörden

- (1) ¹Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich alle ordnungsrechtlichen Genehmigungen für die von Ihm geplante und durchgeführte Veranstaltung eigenverantwortlich bei den zuständigen Behörden einzuholen, wie z.B.: Schankerlaubnis, Verlängerung der Sperrstunde, GEMA, ggf. weitere ²Entstehende Kosten hieraus hat der Mieter zu tragen.
- (2) ¹Für die Hinzuziehung der Feuerwehr als Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst, wenn notwendig, ist der Benutzer verantwortlich. ²Entstehende Kosten hieraus hat der Mieter / die Mieterin zu tragen.

§ 6 – Ausübung des Hausrechtes

- (1) ¹Das Hausrecht während der Mietzeit wird vom Mieter / von der Mieterin ausgeübt. ²Kommt der Mieter / die Mieterin seinem / ihrem Hausrecht nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der Pfarrgemeinde weisungsberechtigt. ³Den Bevollmächtigten der Pfarrgemeinde ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, den Ordnungsdienst während der Nutzungsdauer selbst sicherzustellen.
- (3) Während der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, unbefugten Personen den Zutritt zum TMH oder JTH zu verwehren.

Mietordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

§ 7 – Nutzung der Räume im TMH und JTH

- (1) ¹Für die Mietdauer werden die Türen vom TMH oder JTH vom Mieter / von der Mieterin auf- und abgeschlossen. ²Die Außentüren der Nutzungsräume sind auch während der Nutzung aus Lärmschutzgründen geschlossen zu halten
- (2) ¹Nach der Beendigung der Nutzung sind vom Mieter / von der Mieterin alle Fenster und Türen zu schließen. ²Nach der Beendigung der Nutzung sind vom Mieter / von der Mieterin alle Lampen, auch in Fluren und Toiletten, auszuschalten. ³Der Mieter hat sich beim Verlassen der Nutzungsräume davon zu überzeugen, dass alle Innen- und Außentüren nicht nur zugezogen sondern auch abgeschlossen worden sind.
- (3) Das Aufstellen der Bestuhlung für die Nutzung obliegt dem Mieter / der Mieterin.
- (4) ¹Alle Einrichtungsgegenstände, sowie das gesamte Inventar des TMH oder des JTH, das der Mieter / die Mieterin während der Mietzeit benutzt hat, ist am Ende der Nutzungszeit zu reinigen und an den vorgesehenen Orten zurück zu stellen. ²Tische und Stapelstühle dürfen nicht vor Heizungen abgestellt werden. ³Tische werden mit maximal 5 Tischen, Stapelstühle werden maximal mit 10 Stühlen übereinander gestapelt.
- (5) Für Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände, (z.B. Geld, Bekleidung, Computer, Handys usw.) übernimmt die Pfarrgemeinde keine Haftung.
- (6) ¹Die erforderliche Dekoration der Veranstaltungsräume für die Mietzeit obliegt dem Mieter / der Mieterin. ²Es dürfen nur nicht brennbare, zumindest schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Laub- und Nadelholz sind nur erlaubt, solange diese frisch sind. ³Die Befestigung von Dekoration ist nur an den vorhandenen Befestigungshaken erlaubt. ⁴Zusätzliches Befestigungsmaterial wie Nägel, Schrauben, Heftzwecken, Haken, Klebestreifen usw. sind nicht gestattet damit Schäden vermieden werden. ⁵Die angebrachte Dekoration ist vom Mieter nach dem Nutzungsende zu entfernen.
- (7) ¹Das für die Dauer der Nutzung dem Mieter überlassene Inventar ist der Pfarrgemeinde nach Ablauf der Nutzung sauber und gereinigt zu übergeben. ²Elektrogeräte, wie z.B. Kaffemaschinen, Elektroherde, Kühlschränke sind nach der Benutzung zu reinigen. ³Für die im JTH vorhandenen Spülmaschinen hat der Mieter die Bedienungsanleitungen zu beachten. ⁴Es ist nur Maschinen- spülmittel zu verwenden. ⁵Sie soll nicht über Nacht laufen oder gefüllt sein.
- (8) ¹Alle benutzten Räume (auch Flure usw.) sind Besenrein (gründlich gekehrt) zu verlassen. ²Alle benutzten Küchen, Theken und Toiletten sind nass (feucht durchwischen) zu reinigen.
- (9) ¹Mitgebrachte Lebensmittel und Getränke sind am Nutzungsende mit nach Hause zu nehmen. ²Alle während der Nutzung anfallenden Abfälle sind am Nutzungsende mit nach Hause zu nehmen. ³Eine Lebensmittel- und Abfallentsorgung ist im TMH und JTH nicht möglich.
- (10) ¹Die Aufsicht und Reinigung der Toilettenanlagen während der Mietzeit obliegt dem Mieter. ²Toilettenpapier und Handpapiertücher werden in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.
- (11) ¹In dem zur Miete überlassenen Räumen ist das Rauchen nicht gestattet.
²**Gemäß NRW-Nichtraucherschutzgesetz und Verfügung des Bischöflichem Generalvikariates Aachen ist das Rauchen im Haus und auf dem dazugehörigen Gelände nicht gestattet.**

Mietordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

- (12) ¹In den zur Miete überlassenen angrenzenden Außenanlagen besteht absolutes Feuerwerkverbot.
²Gemäß § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ganzjährig in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten.

§ 8 – Hinweise für Notfälle

- (1) Bei während der Mietzeit des TMH oder des JTH auftretenden Bränden ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.
Feuerwehr Telefon 112, Polizei: 110
- (2) Bei während der Mietzeit des TMH oder des JTH auftretenden Unfällen/Vergiftungen ist der Rettungsdienst zu alarmieren.
Rettungsdienst Telefon 112, Giftnotrufzentrale 0228 / 19240
- (3) ¹Erste-Hilfe-Kästen stehen im TMH und JTH an gekennzeichneten Plätzen zur Verfügung.
²Wenn diese benutzt worden sind, bitte dem Pfarrbüro mitteilen, damit diese wieder aufgefüllt werden können.
- (4) Die Telefonnummer des Pfarrbüros lautet: 02164 / 2213

§ 9 – Haftung / Haftpflicht / Haftpflichtversicherung

- (1) ¹Für Schäden am Grundstück, Haus und Inventar, die während der Mietzeit auftreten, haftet der Mieter. ²Der Mieter haftet neben schadenersatzpflichtigen Dritten als Gesamtschuldner.
- (2) ¹Aufgetretene Schäden während der Mietzeit hat der Mieter / die Mieterin unverzüglich im Pfarrbüro anzuzeigen. ²Schadenersatzleistungen aufgrund aufgetretener Schäden während der Mietzeit sind vom Mieter, nach deren endgültiger Feststellung, innerhalb von 10 Kalendertagen zu leisten. ³Bei Schäden, die auf Abnutzung zurückzuführen sind, trägt die Pfarrgemeinde die anfallenden Kosten.
- (3) ¹Der Mieter / die Mieterin sollte vor dem Vertragsabschluss eine, in der Höhe, ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. ²Die Haftpflichtversicherung sollte sich auch auf Freistellungsansprüche der Pfarrgemeinde gegen den Mieter / der Mieterin wegen Schadensersatzpflichtiger Dritter Personen beziehen.
- (4) ¹Der Mieter / die Mieterin stellt die Pfarrgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner / ihrer Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schadensersatzleistungen, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache, frei. ²Die Freistellungspflicht besteht nicht, wenn Ansprüche auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines Beauftragten der Pfarrgemeinde zurückzuführen ist.
- (5) ¹Die Pfarrgemeinde haftet gegenüber Mietern und deren Besuchern nur bei nachgewiesenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Beauftragten der Pfarrgemeinde. ¹Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Grundstückseigentümer unberührt.

Mietordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

¹Die Mietordnung wurde vom Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Pantaleon Hochneukirch am 21.9.2023 nach eingehender Beratung beschlossen und genehmigt. ²Die vorliegende Mietordnung tritt mit dem 21.9.2023 in Kraft. ³Hiermit verlieren alle vorherigen Mietordnungen ihre Gültigkeit.

Für die katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch

Hochneukirch, den 21.9.2023

Franz-Karl Bohnen, Pfarrer

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Hilde Aretz

Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Hans-Dieter Röder

Mitglied des Kirchenvorstandes